Telefon: 233 - 9 25 30 Direktorium
HA II / Verwaltung

Gesetzesänderung; Änderung der GO und Folgeänderungen Hier: Migrationsbeiratssatzung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11770

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.12.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung soll die Migrationsbeiratssatzung (MBS) im Hinblick auf die Übernahme von Betreuungskosten angepasst werden. Ferner soll eine rechtssichere Beschlussfassung im Rahmen von Hybridsitzungen ermöglicht werden.

1. Übernahme von Betreuungskosten, § 10 Abs.4 MBS, (Art. 20a BayGO)

Der bisherige § 10 Abs. 4 MBS hat folgenden Wortlaut:

"(4) Die Mitglieder des Migrationsbeirats haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin."

Aufgrund der Ergänzung des Art. 20a GO soll analog zur Hauptsatzung des Stadtrats der LHM und der BA-Satzung auch die Satzung des Migrationsbeirats angepasst werden. Damit wird die Regelung um den neuen Tatbestand in Ziffer c und die Dynamisierung ergänzt sowie die Höhe angepasst. Es wird vorgeschlagen § 10 Abs. 4 MBS daher wie folgt zu fassen:

§ 10 Abs. 4 neu:

- "(4) Migrationsbeiratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten, einschließlich der Wegezeiten. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits eine Ersatzleistung nach Abs. 3 beansprucht wird. Der Höchstbetrag wird entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung gemäß § 18 Abs. 9 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung dynamisiert."

2. Hybrid-Sitzungen des Migrationsbeirats

Antrag Nr. 4 – 23-26 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 19.06.2023 "Beschlussfassung des Ausschusses für Zuschussvergaben sowie der Vollversammlung des Migrationsbeirates mittels Online/Hybridsitzungen gemäß § 9 Abs. 2, 3 der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München (MBS) (Anlage 2)

2.1. Ist-Stand

2.1.1. Beratende Ausschüsse

Der Migrationsbeirat hat gem. § 9 Abs. 1, 2 und 3 MBS die Möglichkeit Beschlüsse im Rahmen von (Präsenz-)Sitzungen als auch mittels Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen. Sofern er Beschlüsse auch mittels Video- oder Telefonkonferenzen fassen möchte, benötigt er einen vorherigen einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder in einer Präsenz-Vollversammlung. In der Vollversammlung vom 24.5.23 wurde für die beratenden Ausschüsse ein solcher einstimmiger Beschluss gefasst. Zusätzlich wurde in der Sitzung beschlossen, die beratenden Ausschüsse auch hybrid tagen zu lassen.

2.1.2. Vollversammlung und Ausschuss für Zuschussvergaben

Der Migrationsbeirat hat nun mit Antrag Nr. 4-23-26 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 19.06.2023 "Beschlussfassung des Ausschusses für Zuschussvergaben sowie der Vollversammlung des Migrationsbeirates mittels Online/Hybridsitzungen gemäß § 9 Abs. 2, 3 der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München (MBS)" einen weiteren Antrag gestellt, dass künftig auch die Möglichkeit eröffnet wird, Beschlüsse der VV und des Ausschusses für Zuschussvergaben (A6) im Rahmen einer Hybridsitzung zu fassen (s. Anlage 2).

Auch dieser Antrag wurde in der VV am 19.06.2023 einstimmig beschlossen.

2.2. Satzungsänderung aufgrund des Antrags

Um eine Beschlussfassung im Rahmen von Hybridsitzungen rechtssicher zu ermöglichen, empfiehlt sich in die MBS neben der Möglichkeit zur Beschlussfassung im Rahmen von Präsenzsitzungen sowie mittels Video- und Telefonkonferenzen explizit Regelungen hinsichtlich der Durchführung von hybriden Sitzungen aufzunehmen. Hierbei sollten die Kriterien zu den Hybridsitzungen analog den Bezirksausschüssen, die sich bereits in der Praxis bewährt haben, übernommen werden.

Hinweis:

Der Beirat kann in Präsenz, hybrid sowie darüber hinaus auch per Telefon- und Videokonferenz (z.B. reine Webex-Meetings) Beschlüsse fassen. Dagegen kann der BA nur in Präsenz oder hybrid tagen. Hier sollte keine komplette Angleichung an die BA-Satzung vorgenommen werden, um dem Beirat die Möglichkeit zu belassen, auch weiterhin Beschlüsse

in Form von Telefon- und Videokonferenz zu fassen. Ein nachträglicher Wegfall dieser Möglichkeiten wäre rechtlich nicht unproblematisch und könnte sich ggf. auf die Teilnahme- und Mitwirkungsrechte der Mitglieder auswirken.

2.3. Umsetzung von hybriden Sitzungen für die Vollversammlung

Die bisherige Prüfung des o.g. MB-Antrags hat ergeben, dass die Vollversammlung des Migrationsbeirats grundsätzlich hybrid, d.h. analog Stadtratssitzungen unter nachfolgenden Voraussetzungen durchgeführt werden könnte:

2.3.1. Technische und räumliche Voraussetzungen

Die Sitzungen der Vollversammlung des Migrationsbeirats finden fast ausschließlich im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. Hier sind die technischen Voraussetzungen für eine hybride Sitzung vorhanden (s. auch Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05243):

- **2.3.1.1.** Abgewinkelter Monitor, der durch die Sitzungsleitung einsehbar ist, aber gleichzeitig den Blick in den Sitzungssaal offen lässt.
- **2.3.1.2.** Auf dem Monitor können maximal 25 Teilnehmende gleichzeitig mit ihrem Videosignal dargestellt werden. Im Falle von Kapazitätsengpässen müsste daher eine Auswahl getroffen werden. Es wird vorgeschlagen, hier nach dem Eingang der Meldungen zu verfahren. Die ersten 25 Personen, die sich bis 12 Uhr am Sitzungstag anmelden, können sich hybrid zuschalten.
- **2.3.1.3.** Für die Durchführung einer hybriden Sitzung im großen Sitzungssaal muss das Direktorium eine externe Firma beauftragen (analog Stadtratssitzungen).

2.3.2. Finanzielle Voraussetzungen

Für die Durchführung der Vollversammlungen fallen pro Jahr zusätzliche Kosten in Höhe eines vierstelligen Betrags an. Die Kosten für die Betreuung während der Sitzung wird bei den BAs vom Direktorium bezahlt, dafür wurden Mittel in den Haushalt eingestellt. Für den Migrationsbeirat sollen daher für den Eckdatenbeschluss entsprechende Mittel für den Haushalt 2025 angemeldet werden. Die Kosten für 2024 können noch aus dem Budget getragen werden.

Anhörung des Migrationsbeirats

Der Migrationsbeirat wurde am 31.10.2023 satzungsgemäß angehört und hat der Vorlage zugestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

- 1 Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
- 2 Der Antrag Nr. 4 23-26 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 19.06.2023 "Beschlussfassung des Ausschusses für Zuschussvergaben sowie der Vollversammlung des Migrationsbeirates mittels Online/Hybridsitzungen gemäß § 9 Abs. 2, 3 der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München (MBS) ist satzungsgemäß erledigt.
- 3 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.

<u>über D-II/V - Stadtratsprotokolle</u>
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung in dreifacher Ausfertigung
z.K.

V. Wv. Direktorium - HA II/V

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- an das Büro des Oberbürgermeisters an das Büro 2. Bürgermeisterin an das Büro 3. Bürgermeisterin an das Direktorium – Leitung an das Direktorium – Rechtsabteilung z.K.